

der vorliegenden Abschrift fast wörtlich zu lesen. Das Roermonder Manuskript stellt sich als eine freie lateinische Übersetzung des spanischen Originals dar.

Der glückliche Entdecker beeilte sich, den kostbaren Fund allen Exerzitienfreunden in einer kleinen Schrift bekanntzugeben: Pierre Bouvier S. J., *Directoire composé par Saint Ignace à l'usage de celui qui donne les Exercices et publié pour la première fois* (Paris 1917, Beauchesne).

Das Ignatianische Directorium enthält nur kurze praktische Winke und Anweisungen für den Exerzitienmeister, die den Erfahrungen des Heiligen in der Handhabung der „Geistlichen Übungen“ und in der Seelenleitung entnommen sind. Die meisten beziehen sich auf die Electio, der ja Ignatius im Organismus der vierwöchigen Exerzitien eine so hohe Bedeutung beimißt. Diese Winke und Erfahrungen sind in das offizielle Directorium der Gesellschaft fast ganz, mit nur sehr geringen Abweichungen, aufgenommen worden. Eine reizvolle Arbeit wäre es, aus dem Vergleich beider Directorien tieferes Verständnis für Wesen und Wert der geistlichen Übungen zu ermitteln. Eins sei hier nur hervorgehoben. Der neue Fund weist sehr deutlich auf die Kontinuität in der Entwicklung der asketischen Lehre in der Gesellschaft Jesu hin. Das offizielle Directorium das unter Aquaviva erschien, eignete sich die Grundgedanken des Ignatianischen an und baute auf dieser Grundlage den Leitfaden zu den „Geistlichen Übungen“ im selben Sinne weiter aus. Wie auf andern Gebieten zeigt auch hier eingehende geschichtliche Forschung, daß unter dem Generalat von Aquaviva kein Bruch mit der Vergangenheit vollzogen — sondern der alte Geist auf neu entstehende Bedürfnisse und neu sich gestaltende Verhältnisse angewandt wurde.

Paul von Chastanay S. J.

Bestreben des Tages zum Schutze des Kindes.

Im Gedenken an die teuern Toten auf blutigem Feld um so mehr für das ausblühende junge Geschlecht zu sorgen, ist schon längst Gemeingut des Volkes geworden. Einschneidende Maßnahmen hat man bereits getroffen. So nennen wir die tief ins Volksleben eingedrungene Reichswochenhilfe, die stark einsetzende Bewegung zum Schutz des Kleinkindes, aus ihr wieder die 1916 vollzogene Gründung von „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz“. In diesen Rahmen dürfen wir die starken Strebungen in Bayern einbeziehen, die dort endlich der ungewöhnlich hohen Säuglingssterblichkeit begegnen wollen¹.

Neben solchen Maßnahmen unmittelbarer Wirkung reifen indessen Pläne gesetzgeberischer und organisatorischer Art, die späterhin nicht minder tiefgehende Wirkungen haben können. Freilich findet sich neben Tüchtigem und Ernsthaftem auch manch Spielhaftes, geboren aus modischer Laune und Selbstgefälligkeit. Hierzu muß man seiner ganzen Entwicklung nach z. B. den im Preussischen

¹ Aufschluß darüber bieten Anna Gräfin Spreiti, Die Säuglingssterblichkeit in den altbayerischen Landesteilen (München 1917, Caritasverband), und Muckermann, Mutter und Kind. Die Bedeutung und Notwendigkeit des Säuglings- und Kleinkinderschutzes in Bayern.

Abgeordnetenhaus seinerzeit begründeten „Hauptausschuß vom 18. Juni“ (1917) zur Erzielung eines einheitlichen deutschen Jugendrechts rechnen. Er hat Ende Oktober in einer von den „großen Jugendverbänden zu begründenden Arbeitsgemeinschaft für Jugendrecht“ — wobei man allerdings manche dieser großen Verbände schwerlich vorher um ihre Zustimmung gefragt hatte — sein offizielles Grab gefunden, lebt aber daneben als Abteilung für deutsches Jugendrecht des freiwilligen Erziehungsbeirats in Berlin munter weiter. Selten war wohl der Widerspruch in Fachkreisen so allgemein wie diesmal.

Manche Gedanken, die hier durch allerhand Beiwerk verbildet auftreten, finden sich wieder in durchaus ernsthaften und gediegenen Unternehmen. Sie zielen einmal darauf ab, in gesetzgeberischer Hinsicht größere Einheitlichkeit zu erreichen, anderseits in der Verwaltung wie auch in der freien Tätigkeit größere Einheit zu erreichen. Auf dem Gebiet der Gesetzgebung wird besonders vom Archiv deutscher Berufsvoormünder in Frankfurt a. M. eine reichsgesetzliche Regelung der öffentlichen Kindererziehung, und zwar der Gruppen der unehelichen Kinder, der Armenpflegezöglinge und der Fürsorgezöglinge erstrebt. Man zielt auf Schaffung eines sog. Rahmengesetzes, das allgemeine Grundsätze für das ganze Reich festlegt, das einzelne aber bundesstaatlichen Ausführungsgesetzen überläßt. Die Vorarbeiten stehen noch bei statistischen Ermittlungen und ermöglichen deshalb noch keine eingehendere Stellungnahme. Es ist aber schon an sich begrüßenswert, daß durch diese Arbeiten die Aufmerksamkeit weiterer Kreise als nur der in der unmittelbaren Arbeit stehenden wieder auf die Gesamtheit der hilfsbedürftigen Jugend mehr als bisher hingelenkt wird. Man wird es dabei vorderhand in Kauf nehmen können, daß auch hier ein Spezialgebiet, die Sorge für das uneheliche Kind, als Ausgangspunkt der Bewegung noch überragend in den Gesichtskreis tritt. Dies gilt um so mehr, als nach den teilweise recht erregten Auseinandersetzungen der letzten Jahre über den Schutz des unehelichen Kindes eine gewisse Klärung in der Auffassung und ruhigere Würdigung des Standpunktes derer eingetreten ist, die über der Sorge für das Einzelwesen das Gemeinwohl auch in dieser Frage gewahrt wissen wollten. Es ist zu hoffen, daß auch hier die Spezialisten allmählich die großen Zusammenhänge erfassen und berücksichtigen werden. Zu dieser Klärung hat, wie auch die Tagung des Archivs der Berufsvoormünder am 20. September 1917 erwies, die Darstellung Wuermelings in Fasbenders „Des Deutschen Volkes Wille zum Leben“ nicht wenig beigetragen. Es wurde anerkannt, daß auch der Schutz des unehelichen Kindes in den Schutz der Familie eingeordnet werden muß. Für einen folgerichtigen, umfassenden Aufbau der Kinderfürsorge ist jedoch nicht die natürliche Tatsache der unehelichen Geburt an sich zum Ausgang zu nehmen, sondern die sittliche oder sachliche Notlage eines Kindes, die in vormundschaftlichen bzw. sozial- oder armenpflegerischen Maßnahmen den Ausdruck öffentlicher Hilfe findet. Eine der Ursachen dieser Not — aber bei aller überragenden Bedeutung doch nur eine von vielen — ist dabei sehr oft, aber auch wieder nicht immer, die Tatsache der unehelichen Geburt.

In engem Zusammenhang mit der eben genannten Einseitigkeit steht die auch heute noch nicht völlig abgelegte Überspannung des Gedankens der amtlichen Berufsvormundschaft, wonach z. B. alle unehelichen Kinder ohne weiteres der Vormundschaft eines Kommunalbeamten unterstellt werden sollen. Wie sehr diese Bewegung noch im unabgeklärten Heroenzeitalter des ersten bahnbrechenden Eifers steht, zeigte als kleiner Zug das Wort von angesehener Seite auf der genannten Tagung des Archivs: Nach den Ärzten hätten die Berufsvormünder wohl am meisten bisher für die Bevölkerungspolitik getan — die Berufsvormundschaft in allen Ehren, aber hierzu ist sie doch wenigstens noch zu jung und wenig ausgebreitet. Es ist auch nicht ohne Interesse, diese Bestrebungen zur Kommunalisierung eines großen Teils der freien Liebestätigkeit durch die Ausschaltung des karitativen Einzelvormundes, der höchstens noch als ausführende Hilfsperson zugelassen ist, mit dem Sturm zu vergleichen, der zwei Tage darauf in der Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit sich erhob, als dort eine öffentliche Regelung der gesamten sog. freien Wohlfahrtspflege und Liebestätigkeit gefordert wurde. Zum Teil waren es dieselben Personen, die dort gegen die Staatsaufsicht über die freie Liebestätigkeit eintraten und hier die tatsächliche Ausschaltung derselben, wenigstens deren freie Übung auf einem großen und wichtigen Gebiet der Fürsorgearbeit befürworteten. Es ist dies wohl nur möglich, weil man in weiten Kreisen der freien Arbeit nur Pionierdienste, Anbahnung einer Arbeit, bis sie reif zur Übernahme in öffentliche Verwaltung ist, zumißt, dagegen den Dauerwert der freien Tätigkeit auf weiten Gebieten und nicht zuletzt in erziehlich-fürsorgertischer Hinsicht verkennt.

Um so erfreulicher war aber die Kundgebung der freien Liebestätigkeit auf der Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Sie ist dies besonders auch deshalb, weil die Berufsvormundschaft durch einen bereits angekündigten Gesekentwurf über Pflichtjugendämter in Städten und Kreisen Preußens in engste Beziehung mit diesen geplanten Ämtern treten soll. Wenn die neuen Jugendämter wirklich ihren Zweck erfüllen wollen und Mittelpunkt der Sorge für die Jugend werden sollen, dann werden sie unbedingt auch in der Praxis über den Parteien, d. h. über den beiden Zweigen der öffentlichen und privaten Fürsorge, stehen müssen und dürfen letztere nicht schlechtthin an die öffentliche Tätigkeit angliedern wollen, sondern müssen sie gleichwertig, als für viele Aufgaben in ihrer Eigenart unersetzlich behandeln. Andernfalls würden diese Ämter nur den Charakter einer Magistratskommission erhalten. Dies ist aber kein Jugendamt oder bei weiterem Umfang Wohlfahrtsamt, wie es gewünscht wurde.

Auch ein Reichsjugendamt wurde gefordert. Vorläufig ist aber dieser Plan noch recht wenig geläutert. Die aus persönlichen Gründen gewünschte Angliederung an das Reichswirtschaftsamt begegnet doch sachlich ernsten Bedenken. Die sachlichen Gründe, die dafür sprechen, z. B. der sozialpolitische Jugendschutz, zeigen nur auf die Schwierigkeiten für eine solche Zusammenfassung überhaupt hin, wie sie auch schon für ein Reichsjugendgesetz geltend gemacht wurden. Sie reichen aber nicht zur Begründung des Anschlusses an das Wirtschaftsamt aus.

Nimmt man die Jugendfürsorge als Teil der allgemeinen Volkswohlfahrt, so könnte man vielleicht besser auf das von liberaler Seite im Reichstag gewünschte, nach österreichischem Muster gedachte Reichswohlfahrtsamt als geeignete Stelle verweisen, wie überhaupt das Verhältnis der neuen Jugendämter zu den ebenfalls manchenorts geplanten oder schon errichteten Wohlfahrtsämtern noch der Klärung harret. Aber da finden wir wieder ein Fragezeichen, das erst kürzlich Prof. Francke in einem Vortrag im Berliner Vethehaus aufnahm: Vertragen sich Wohlfahrtsbestrebungen und Amt überhaupt? Ist das nicht schon zu viel Schablone für freies Tun? Soll man das, was schablonisiert werden kann, nicht lieber einem Reichsarbeitsamt unterstellen, die eigentliche Wohlfahrtsarbeit aber frei lassen? Über all dem kommt man schließlich wieder auf den Gedanken der Verbindung von Behörden und Vereinen auf halbamtlichem Boden zurück, wie er in der früheren Zentralfstelle für Arbeiterwohlfahrts Einrichtungen, seit 1906 Zentralfstelle für Volkswohlfahrt, zum Ausdruck kam. Mit Recht wird man sich da die Frage vorlegen, die auch auf den genannten Tagungen ausgesprochen wurde: Ist es nicht einfacher, billiger, erfolgreicher, das Bestehende zu verwerten und auszubauen? Wäre dies rechtzeitig geschehen, dann hätten wir heute vielleicht weniger Zentralen, zu deren Zentralisierung immer wieder neue Zentralstellen gefordert werden, wie in dem eingangs erwähnten „Hauptauschuß“. Will man aber Neues schaffen, dann soll es mindestens ebenso weitsichtig wie das Alte angelegt sein, nicht nur Stütz- und Spezialistenarbeit. Die großen volkserhaltenden sittlichen Grundsätze müssen auch das Neue durchwirken und zum klaren Ausdruck kommen. Konstantin Roppel S. J.

Das Stuttgarter Auslandsmuseum und die deutschen Katholiken.

Daß der Auslandsdeutsche bisher von der Heimat nicht die verdiente und erwünschte Unterstützung gefunden hat, ist unbestreitbar. Man denke nur an die für andere Völker unbegreifliche Tatsache, daß bis vor kurzem der im Auslande weilende Deutsche nach zehnjähriger Abwesenheit sein Bürgerrecht verlor und damit aus dem Reichsverband ausgestoßen wurde. Das war für viele eine bittere Erfahrung; eine kurzfristige Theorie zeigte sich mächtiger als die wahren Interessen des Vaterlandes.

Der Krieg hat uns auch hier die Augen geöffnet. Zwar ist das engherzige Gesetz, welches die Pioniere des Deutschtums zu Heimatlosen erniedrigte, schon vor dem Kriege gefallen. Aber das war nur eine der vielen Klagen des Auslandsdeutschen. Es genügt ihm nicht, daß er sich wieder mit Stolz einen Bürger des Deutschen Reiches nennen darf. Er verlangt mehr, in seinem eigenen Interesse und in dem seines Volkes; sein Wert soll nicht nur persönlichen Charakter tragen, sondern er muß darauf rechnen können, daß die Heimat hinter ihm steht und seine Arbeit mit Interesse und Tatkraft unterstützt.

Als einen hochbedeutsamen Schritt zur Erreichung dieses Zieles begrüßen wir die Eröffnung des Deutschen Auslandsmuseums in Stuttgart. Seine Aufgabe hat der Ehrenvorsitzende der Gründungskommission, Staatsminister Dr. H. v. Habermaas, in der Gründungsversammlung am 10. Januar 1917 in die Worte gefaßt: